



STÄDTISCHER ANZEIGER

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Nr. 12

19. Juni 2021 | 30. Jahrgang

Eng mit Dänemark verbunden

Rostocks Oberbürgermeister Claus Ruhe Madsen begleitete kürzlich den Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier während seines offiziellen Besuchs in Dänemark. Im Mittelpunkt der Reise standen die Teilnahme gemeinsam mit Ihrer Majestät Königin Margrethe II. von Dänemark und Ministerpräsidentin Mette Frederiksen an den Feierlichkeiten anlässlich des 100-jährigen Jubiläums der deutsch-dänischen Grenzziehung 1920. OB Claus Ruhe Madsen freute sich über die große Ehre, als erster OB Deutschlands mit dänischer Staatsangehörigkeit durch den Bundespräsidenten eingeladen worden zu sein. „Der Bundespräsident gibt uns damit auch die Chance, neben der engen Verbindung zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg zu Dänemark auch die Verbindungen direkt über die Ostsee noch enger zu knüpfen. In der Mitte zwischen Kopenhagen und Berlin liegt Rostock. Die engen Bande der Menschen zueinander, in der Wissenschaft und der Wirtschaft bestanden schon in der Vergangenheit. Und bei der Nutzung von Wasserstofftechnologien, bei der Digitalisierung unserer Verwaltungen und vielen weiteren Zukunftsprojekten können wir auch heute viel voneinander lernen. Dänemark und Deutschland verbinden so viele Gemeinsamkeiten. Und ich glaube, dass beide Nachbarn noch viel mehr voneinander profitieren können.“ Rostock hat mit Aarhus und Guldborgsund zwei dänische Partnerkommunen. Aarhus ist mit knapp 350.000 Einwohnenden die zweitgrößte Stadt Dänemarks. Guldborgsund ist Dänemarks südlichste Gemeinde und von Rostock nur durch die an dieser Stelle etwa 45 Kilometer breite Ostsee getrennt. Neben Schulpartnerschaften und regelmäßigen gemeinsamen Veranstaltungen werden auch von der Europäischen Union und der Union der Ostseestädte (UBC) unterstützte Projekte zusammen umgesetzt.

Artenvielfalt schützt

Rostocker Stadtwald für künftige Generationen erhalten Forstbericht 2020 wurde übergeben



Anlässlich der traditionellen Waldbereisung wurde kürzlich der alljährliche Forstbericht der Hanse- und Universitätsstadt an die Präsidentin der Bürgerschaft Regine Lück übergeben. Extreme Witterungen wie die Dürrejahre 2018 und 2019 machen dem Stadtwald noch immer zu schaffen. Braun verfärbte Blätter sowie lichter werdende Oberkronen sind mancherorts an Buchen und Eichen zu erkennen. Die angegriffene Vitalität macht Bäume für Schädlinge empfänglich. Vor allem die Sitkafichten-Röhrenlaus und die Borkenkäfer nutzen die mangelnde Widerstandskraft der Bäume. Hier sind Fichten und Kiefern befallen. „Eine artenreiche Waldbewirtschaftung stellt sich den Herausforderungen des Klimawandels weitaus besser

Paten für Brunnen werden

Die Wohnungsgenossenschaft Schifffahrt-Hafen Rostock eG hat kürzlich die Brunnenpatenschaft für den „Brunnen am Rosengarten“ übernommen. Sie zeigt damit ihre enge Verbundenheit zu Rostock. Der an der Wallstraße am Rosengarten gelegene „Brunnen“ war 1938 eingeweiht worden. Der Ort gilt als Ruhe-Oase für Einheimische und Gäste. Das runde Naturstein-Wasserbecken hat einen Durchmesser von zehn Metern. Weitere Interessenten für eine Brunnenpatenschaft in der Stadt sind herzlich willkommen, wirbt das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen.



Stadtgrünamtsleiterin Dr. Ute Fischer-Gäde und die WG-Schifffahrt-Hafen-Vorstände Roland Blank und Ines Dietrich (v.l.) am Brunnen.
Foto: Joachim Kloock

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 3
Sommerferienangebote der
Stadtbibliothek

Seite 5
Kurabgabesatzung

Seite 7
Kampagne zum Umgang mit
Kinderfotos im Netz

Die nächste Ausgabe des
Städtischen Anzeigers erscheint
am Samstag, 3. Juli.

als krankheitsanfällige Monokulturen“, unterstrich der Leiter des Stadtforstamtes Jörg Harmuth, der einen vielfältigen Stadtwald für künftige Generationen als Lebensraum erhalten will. Seit 2003 wurden rund 600.000 Bäume und Sträucher 27 verschiedener Arten gepflanzt, darunter Eberesche, Hartriegel, Schlehe und Weißdorn. Bei der alljährlichen Pflanzaktion „Bürger für Bäume“ sind die Rostocker begeistert dabei. Über 160.000 Erholungssuchende waren 2020 den Ostseeradweg in der Heide entlanggeradelt.

Bürgerschaftspräsidentin Regine Lück nimmt den Forstbericht von Senator Holger Matthäus und Stadtforstamtsleiter Jörg Harmuth entgegen. Foto: Kerstin Kanau

Vorfreude auf den Ehrenamtsball am 25. September - Unterstützer sind gefragt

Das Engagement für Ehrenamtliche im Bereich der Behindertenhilfe und für chronisch kranke Menschen wird alle zwei Jahre durch ein besonderes Event gekrönt: dem Ehrenamtsball. In diesem Jahr findet er nach einem Zwei-Jahres-Turnus planmäßig am 25. September in dem Feiersaal des Kurhauses Warnemünde statt, teilt Rostocks Behindertenbeauftragte Petra Köger mit. Die Schirmherrschaften wurden

durch den Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Claus Ruhe Madsen, und den Landrat des Landkreises Rostock, Sebastian Constien, übernommen.

Der von der Caritas ausgerichtete Ehrenamtsball wird gemeinsam mit dem Büro für Behindertenfragen, dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, der Modellinitiative Kommune Inklusiv

sowie Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen geplant und durchgeführt. „Obwohl Corona natürlich den aktuellen Schwerpunkt in Gesprächen und in der Öffentlichkeit prägt, kann so ein Highlight wie der Ehrenamtsball mit einem gelingenden Hygienekonzept die Freude der ehrenamtlich Engagierten steigern“, unterstreicht Petra Kröger.

Die Hoffnung ist groß, dass analog der letzten Jahre viele Fir-

men, Partner und Unterstützer diese besondere Wertschätzung durch finanzielle Beiträge oder Sachspenden für die Tombola zum Erfolg werden lassen. Mit einem festlich geschmückten Tanzsaal, einem leckeren Buffet, einem musikalischen Rahmenprogramm und dem Moderator Marko Vogt wird der Abend sicher lange in Erinnerung bleiben. Die Vorbereitungsgruppe ist derzeit frohen Mutes, dass das

Event im September mit Schnelltests vor Ort, der Luca-APP und einem angepassten Hygienekonzept stattfinden wird.

Wer die Caritas bei diesem Event unterstützen möchte, sendet dazu seine Vorschläge gern per E-Mail an rostock@caritas-im-norden.de oder direkt an den Ansprechpartner Jens Biedermann, E-Mail: jens.biedermann@caritas-im-norden.de, Tel. 0381 3711940.

Meldeschluss bei der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ am 30. Juni 2021

Die Landesbeauftragte für MV für die Aufarbeitung der SED-Diktatur Anne Drescher möchte hiermit nochmals auf den nahenden Meldeschluss der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ am 30. Juni aufmerksam machen.

Die Stiftung unterstützt Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der DDR zwischen 1949 und 1990 in stationären Einrichtungen der Sonderpädagogik, Psychiatrie oder Behindertenhilfe Leid und Unrecht erfahren haben und heute noch unter den Folgen leiden.

Neben der individuellen Aufarbeitung und Anerkennung ihres Schicksals können berechnete Betroffene auch Unterstützungsleistungen in Form einer einmaligen pfändungsfreien Geldzahlung erhalten.

Betroffene, deren Angehörige oder Betreuer können sich bis zum Meldeschluss 30. Juni persönlich, telefonisch oder schriftlich per Brief, Mail oder Fax an die bei der Landesbeauftragten für MV für die Aufarbeitung der SED-Diktatur eingerichtete Anlauf- und Beratungsstelle Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ wenden.

**Anlauf- und Beratungsstelle
Stiftung „Anerkennung und Hilfe“
Tel. 0385 55156901
Fax: 0385 734007
E-Mail: stiftung@lamv.mv-regierung.de
Internet:
www.landesbeauftragter.de
(www.landesbeauftragter.de/beratung/stiftung-erkennung-und-hilfe)**

Hintergründe zum Umgang mit behinderten Minderjährigen in der DDR erfahren Interessenten in der virtuellen Ausstellung „Am Leben vorbei“ und im Videomitschnitt der Tagung „Der Umgang mit behinderten Minderjährigen in der DDR“ - der Zugang ist zu finden unter www.landesbeauftragter.de/aktuelles/ausstellungen

**Robert Pfeiffer
Leiter des Amtes für Jugend,
Soziales und Asyl**

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Jugend, Soziales und Asyl über das Ausliegen einer Mitteilung für Herrn Rovani Benites de Azevedo, geb. am 26.01.1967

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschlüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschlussgesetz) in Verbindung mit dem § 108 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 wird bekannt gegeben, dass zwei Mitteilungen für Herrn

**Rovani Benites de Azevedo
zuletzt wohnhaft in
18106 Rostock,
Henrik-Ibsen-Str. 19**

im Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Abteilung Unterhaltsangelegenheiten und Kindertagesförderung, Sachgebiet Unterhaltsvorschluss, St.-Georg-Str. 109 (Haus II), 18055 Rostock, Zimmer 3.47, Aktenzeichen: 50.6.403.0970/0971.21, zur Abholung bereit liegen.

Die Abholung kann **nur durch Herrn Rovani Benites de Azevedo persönlich** oder durch eine von ihm bevollmächtigte

Person erfolgen. Bei der Abholung durch eine bevollmächtigte Person ist eine Vollmacht vorzulegen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist befristet. Sie beginnt am Tage dieser Bekanntmachung und endet 14 Tage nach der Bekanntgabe. Danach gelten die Mitteilungen vom 01.06.2021 auf dem Wege der öffentlichen Zustellung als bekanntgegeben.

Im Auftrag

**Makurath
Amt für Jugend,
Soziales und Asyl**

Ankündigung von Vermessungsarbeiten in Gehlsdorf

Das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt hat im Ortsteil Gehlsdorf das Vermessungsbüro Lorenz, Am Hechtgraben 15, 18147 Rostock, mit der Durchführung von Vermessungsarbeiten zur Vervollständigung der amtlichen Liegenschaftskarte beauftragt. Es werden vor allem Straßen, Wege und befestigte Flächen wie Parkplätze erfasst. Gemäß § 25 Geoinformations-

und Vermessungsgesetz M-V sind die mit der Aufgabe betrauten Personen berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten. Wir bitten darum, den Mitarbeitern des Vermessungsbüros den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Die Mitarbeiter können sich entsprechend ausweisen. Kosten entstehen den Grundstückseigentümern nicht.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt städtische Liegenschaften über Ausschreibungsverfahren zu vermarkten. Die vollständigen Texte der aktuellen Ausschreibungen sind unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten

www.rostock.de/ausschreibungen und
www.koe-rostock.de/ausschreibungen.



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock**

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzei-

ger ist kostenlos auch als Download-Link-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-täglich. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Maurice Roth, Tel. 0381 365-520, E-Mail: maurice.roth@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszugswweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für aufgefördert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vielfältiges Sommerferienangebot ab 21. Juni in der Stadtbibliothek Rostock

Auf ein kunterbuntes Sommerferienprogramm in der Stadtbibliothek können sich Ferienkinder ab sechs Jahren freuen. Spannende Leseaktionen und spielerische Workshops werden vom 21. Juni bis 2. August 2021 online und kostenfrei angeboten, so beispielsweise die Geschichten vom kleinen Bären und dem kleinen Tiger auf der Suche nach Panama oder die Legende von der Erfindung des Schachspiels. Zusätzlich können bei „Lass die Würfel rollen“ neue Brettspiele der Stadtbibliothek Rostock ausprobiert werden. Dieses Angebot kann bei Einschränkungen auch in einer anderen Form stattfinden.

Ferienbegeisterte ab zehn Jahren können sich auf ideenreiche Workshops freuen. Beim Angebot „Gestalte deine Stadt mit Minetest“ lassen sie einfach ihrer Kreativität freien Lauf. Die angehenden Stadtplanerinnen und -planer bauen mit dem kostenlosen Spiel „Minetest“ ihre Stadt und vielleicht entsteht daraus ein neues Rostock. Mit Scratch und einer eigenen Geschichte werden Figuren animiert und lebendig.

Die Anzahl der Teilnehmenden bei den jeweiligen Veranstaltungen oder Workshops ist auf maximal zehn, vereinzelt auf acht Kinder begrenzt. Alle Angebote sind bis auf „Lass die Würfel

rollen“ als Onlineangebot mit der Videokonferenzsoftware ZOOM geplant. Die Teilnehmenden benötigen einen Computer, eine Webcam und ein Mikrofon. Bei möglichen Öffnungen und der Möglichkeit zur Präsenz-Durchführung werden die Angebote in der Zentralbibliothek in der Kröpeliner Straße 82 stattfinden. Hier werden dann alle nötigen Abstands- und Hygienevorschriften beachtet.

Anmelden können sich Interessenten ausschließlich online auf der Homepage der Stadtbibliothek Rostock www.stadtbibliothek-rostock.de. Für Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter unter der Telefonnummer 0381 381-2840 oder per E-Mail stadtbibliothek@rostock.de zur Verfügung.

Programmüberblick

Gestalte deine eigene Stadt mit „Minetest“

21. bis 25. Juni
jeweils von 10 bis 14 Uhr
19. bis 23. Juli
jeweils von 10 bis 14 Uhr

Ein Weiser, ein Kaiser und viel Reis“ - Die Legende von der Erfindung des Schachspiels
30. Juni, 10 bis 11 Uhr

Geschichten erzählen mit Scratch

6. bis 8. Juli
jeweils von 10 bis 14 Uhr

Bilderbuchkino:

„Oh wie schön ist Panama“ von Janosch
28. Juli, 9 bis 11 Uhr

„Lass die Würfel rollen“ - Neue Spiele aus der Stadtbibliothek Rostock

14. Juli, 10 bis 11 Uhr

Linktipp:

www.stadtbibliothek-rostock.de

Rostocker Bündnis für Bildung: der Verein [Rostock denkt 365°] e.V. Rostocker Wissenschaft erleben

Von Elke Gose, Vereinsbüro [Rostock denkt 365°] e.V. in Kooperation mit dem Bildungsbüro

Im Herbst 2019 wurde das Rostocker Bündnis für Bildung gegründet. Das Bündnis will die Bedeutung von Bildung hervorheben und durch eine verbindliche Zusammenarbeit vieler Menschen und Institutionen die Rostocker Bildungslandschaft gemeinsam gestalten. Ein engagiertes Mitglied des Rostocker Bündnisses für Bildung ist der Verein [Rostock denkt 365°] e.V. Dieser Verein wurde im April 2007 gegründet und versteht sich als Motor des Austausches mit der Wissenschaft in der Region Rostock sowie als Koordinator des dafür notwendigen Netzwerkes. Unter dem Dach des Vereins engagieren sich Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur gemeinsam für einen dynamischen, kreativen und weltoffenen Wissenschaftsstandort. Als Auftakt fand 2009 das „Rostocker Wissenschaftsjahr“ statt. Seither lädt der Verein regelmäßig zu spannenden Veranstaltungen ein. Einige Formate, die 2009 entwickelt wurden, gibt es noch heute, andere wurden umgestaltet und angepasst.

„Alle unsere Veranstaltungen haben das Ziel, die Wissenschaft näher an die Menschen heranzubringen und aufzuzeigen, wie vielfältig die Rostocker Wissenschaftslandschaft ist“, berichtet Dr. Angelika Ballschmiter (Gründungsmitglied). Die Bojen-Rallye führt zum Beispiel entlang der Blauen



Blau Wissensboje an der Universitätsbibliothek, eine Station bei der 3. Bojen-Rallye am 18. September 2021

Foto: Elke Gose

Bojen, die überall im Stadtbild zu sehen sind und auf Orte von Wissenschaft, Innovation und Technologie hinweisen.

Leider fielen 2020, vom „3. Rostocker Schülerparlament“ im Februar abgesehen, alle Veranstaltungen wegen der Pandemie aus. In diesem Jahr planen wir für

den 18. September die „3. Rostocker Bojen-Rallye“. 2022 organisiert der Verein das „4. Rostocker Schülerparlament“. Die verschiedenen Veranstaltungsformate richten sich an die unterschiedlichsten Alters- und Interessengruppen. Während „Rostock's Eleven“ für ein eingela-

denes Fachpublikum gedacht ist und das Schülerparlament sich an die Abiturklassen wendet, steht die Bojen-Rallye allen offen und wird vor allem als Familien-Event geplant. Darüber hinaus beteiligt sich der Verein an der „Lange Nacht der Wissenschaft“, der „Kinderuni“ und der sehr

beliebten Veranstaltung „Science @Sail“. Erwähnt werden müssen noch die „Technologieabende“, die der Verein mit der IHK zu Rostock und der Universität organisiert. Hier sind alle eingeladen, die sich über aktuelle Themen aus Wissenschaft und Wirtschaft informieren wollen.

„Eventuell können wir auch in diesem Jahr wegen der Pandemie nicht alles realisieren, aber wir bleiben am Ball - für einen starken Wissenschaftsstandort!“, so Prof. Dr. Udo Kragl (Vorstandsvorsitzender).

Weiterführende Hinweise zu den aktuellen Veranstaltungen findet man auf der Homepage des Vereins www.rostock365.de.

Auf dem YouTube-Kanal können sich interessierte Einwohnerinnen und Einwohner über vergangene Veranstaltungen informieren.

Kontaktadressen des Vereinsbüros

[Rostock denkt 365°] e.V.
Albert-Einstein-Straße 21
18059 Rostock
Tel. 0381 4985690
Fax: 0381 4985691
E-Mail: denken@rostock365.de
Homepage: www.rostock365.de

Die nächste Vorstellung eines Mitglieds, das sich im Rahmen des Rostocker Bündnisses für Bildung engagiert, erscheint in einer der nächsten Ausgaben.

Kinderrechte sind auch Jugendrechte!

Aufruf zur Beteiligung an stadtweiter Kampagne von, mit und für junge Menschen

Junge Menschen bilden die Hälfte der Weltbevölkerung. Junge Menschen sind die Zukunft eines jeden Landes.

Die Vereinten Nationen haben 1949 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben. Diese elementaren Rechte der Kinder und Jugendlichen wurden 1989 in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben und sind völkerrechtlich bindend. Kinderrechte beschreiben die Rechte aller Kinder und Jugendlichen und gelten weltweit ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe. Kinderrechte gelten für alle Kinder und Jugendlichen auf der Welt bis zum Alter von 18 Jahren. Kinderrechte enthalten zugleich Pflichten von Eltern, Familien, erziehungsberechtigten Personen sowie von staatlichen Einrichtungen, um den Schutz von jungen Menschen zu gewährleisten. Kinderrechte sind so wichtig, dass seit Jahren daran gearbeitet wird, sie auch ins Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufzunehmen. Vorerst ist jedoch der Versuch der Großen Koalition, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern, gescheitert.

Viele Jugendliche fühlen sich vom Begriff „KINDERRECHTE“ nicht angesprochen. Die Initiative Kinder- und Jugendbeteiligung Rostock möchte daher junge Menschen in Rostock aufrufen, Kinderrechte in JUGENDRECHTE zu übersetzen. Auf diese Weise sollen neben den

Rechten der Kinder auch die Rechte der Jugendlichen ins Bewusstsein der Rostocker Stadtgesellschaft gerückt werden. Die Kampagne ruft junge Menschen dazu auf, sich mit den Kinderrechten in der UN-Kinderrechtskonvention auseinanderzusetzen und mittels kreativer Ausdrucksformen (Video, Memes, Rap, Podcast, Plakat, Fotogeschichte, Gedichte, Graffiti oder den Sozialen Medien ...) auf ihre JUGENDRECHTE aufmerksam zu machen.

Finanzielle Unterstützung können die jungen Menschen beim Jugendforum Rostock und beim Amt für Jugend, Soziales und Asyl Rostock über den Jugendbeteiligungsfonds erhalten.

Die Kampagne „Kinderrechte sind auch Jugendrechte“ ist kürzlich gestartet. Arbeitsergebnisse können bis 31. August 2021 beim Rostocker Stadtjugendring eingereicht bzw. per E-Mail an juliane.dieckmann@rsjr.de geschickt werden.

Die Projekte der jungen Menschen werden in einer stadtweiten Ausstellung gezeigt und über eine breite Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht.

Weitere Informationen zur Kampagne gibt es im Internet unter www.familie-in-rostock.de/ Jugendrechte und www.instagram.com/kijubehro.

Andrea Wehmer
Amt für Jugend, Soziales
und Asyl

Tel. 0381 381-1066

E-Mail: andrea.wehmer@rostock.de



Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Gehlsdorf-Nordost

22. Juni, 18.30 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Aktuelles
- Informationen zum Parkplatzneubau zur Yachtwert, Gehlsdorf durch HKSW Immobilien GmbH
- Informationen zum Sachstand „Instandsetzung Hafenanleger Schnatermann“
- Beschlussvorlagen
- Bebauungsplan Nr. 15.W.123 Wohngebiet „Ehemaliger Marinestützpunkt“, 2. Änderung, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- Anträge
- Dr. Steffen Wandschneider-Kastell (für die Fraktion der SPD)
- Lokale Ökonomie stärken - Modellprojekt im Rostocker Nordosten starten
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- wichtige Informationen des

Oberbürgermeisters/der Präsidentin der Bürgerschaft - Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Ost, Tel. 0381 381-5200 oder per E-Mail ortsamtost@rostock.de bis zum 22. Juni, 12 Uhr, zu reservieren.

Warnemünde, Diedrichshagen

22. Juni, 18.30 Uhr

Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Bericht des Ortsamtes
- Bericht des Ortsbeirates
- Aktuelle Themen
- Beteiligungsprozess Mittel-mole - aktueller Sachstand
- Lärmbelästigung durch Kur-quietischen
- Budget des Ortsbeirates
- Beschlussvorlagen
- Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt

Rostock (Strandsatzung) Satzung über die Ordnung im Badestrandgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Strandsatzung)

- Anträge
- Ergänzung des Strukturkonzeptes (inklusive deren Auswertung) um die Definition „Bebauung mit oder ohne Wohnungen“ als Fußnote zum Begriff „urban“ - Antrag des Herrn Krohn
- Antrag des Bau- und Verkehrsausschusses - Schreiben an die Kommunalaufsicht des Landes M-V
- Informationsvorlagen
- Berichte der Ausschüsse

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 22. Juni, 12 Uhr, zu reservieren.

Kröpeliner-Tor-Vorstadt

Die Ortsbeiratssitzung am 23.

Juni fällt aus. Die nächste reguläre Sitzung des Ortsbeirates findet am 28. Juli 2021 statt.

Gartenstadt-Stadtweide

1. Juli, 18 Uhr

Beratungsraum E 31 (Kantine), Holbeinplatz 14

Tagesordnung:

- Austausch über die Verfahrensweise der Einbeziehung des Ortsbeirates bei Verkehrsplanungen
 - Verwendung des Budgets des Ortsbeirates
 - Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters
- Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt West, Tel. 0381 381-2800 oder per E-Mail ortsamtwest@rostock.de bis 1. Juli, 12 Uhr zu reservieren.*

Südstadt

Die Sitzung des Ortsbeirates am 1. Juli entfällt. Die nächste reguläre Sitzung des Ortsbeirats Süd-

stadt findet am 5. August statt.

Schmarl

6. Juli, 18.30 Uhr

Festsaal Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Aktuelles Thema
 - Geförderter Breitbandausbau in der Hansestadt Rostock - Stadtwerke Rostock AG
 - Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
 - Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
 - Informationen der Stadtteilmanagerin
 - Informationen aus Institutionen, Vereinen und Initiativen des Ortsteiles Schmarl
 - Berichte der Ausschüsse
 - Budget des Ortsbeirates
 - Beschlussvorlagen
 - Anträge
 - Informationsvorlagen
- Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis 6. Juli, 12 Uhr, zu reservieren.*

Bis auf weiteres werden die Sitzungen der Ortsbeiräte als Aushang in den Ortsämtern und nach Möglichkeit in der Tagespresse veröffentlicht. Anmeldungen zur Teilnahme können bis zum Tag der jeweiligen Sitzung, 12 Uhr, in den zuständigen Ortsämtern telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste (eingenommen Sachkundige Einwohner und Vertreter/Innen der Medien), nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) in der Fassung vom 8. Mai 2020 werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom 08.05.2020 für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

Öffentliche Wahlbekanntmachung

Erste Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Bundestagswahlkreis 14 (Rostock – Landkreis Rostock II)

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren sowie andere Kreiswahlvorschläge müssen nach § 20 Absatz 2 und 3 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 52 a BWG von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Absatz 5 Bundeswahlordnung in Verbindung mit § 52 a BWG die erforderliche Zahl von mindestens 50 gültigen Unterstützungs-

unterschriften für Kreiswahlvorschläge von den in § 18 Absatz 2 BWG genannten Parteien oder für andere Kreiswahlvorschläge nach § 20 Absatz 3 BWG einzureichen.

Rostock, 11. Juni 2021

Antje Schirmmacher
Kreiswahlleiterin für den
Bundestagswahlkreis 14

Die Erhebung der Kurabgabe trägt maßgeblich dazu bei, die notwendigen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der touristischen Serviceangebote und stetigen Erhöhung der Aufenthaltsqualität in den prädikatisierten Kurorten Diedrichshagen, Warnemünde, Hohe Düne und Markgrafenheide aufzubringen. Dazu zählen insbesondere die Strandbewirtschaftung, der Betrieb der Tourist-Informationen, die Wasserrettung, die Neuausweisung des Kurwegenetzes im gesamten Seebadbereich, der Ausbau barrierearmer Strandzugänge, die Weiterentwicklung des Umweltmanagements, aber auch die Erweiterung des ganzjährigen Veranstaltungsangebotes, die jeweils von den Gästen aller Rostocker Seebäder genutzt werden können. Die Tourismuszentrale ist angehalten, in regelmäßigen Abständen ihre Satzungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Aktualität und Rechtskonformität zu überprüfen. Bei der Kurabgabesatzung wurden seit dem Jahr 2008 keinerlei Änderungen an der Höhe der Abgabe vorgenommen. Gleichzeitig sind jedoch die Aufwendungen für die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde stetig gestiegen. Die Angleichung der Kurabgabe auf einheitliche 2,25 EUR bzw. ermäßigt auf 1,50 EUR in allen Seebädern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schafft einen Ausgleich zwischen der Kurabgabenerhebung auf der einen Seite und den verursachten ganzjährigen Aufwendungen im Seebad und Kurwesen auf der anderen Seite. Mit der Ausweisung einer ganzjährigen Saison in der Satzungsänderung reagiert die Tourismuszentrale Rostock & Warnemünde auf die Entwicklung der Kurorte zu Ganzjahresdestinationen mit durchgängig hochwertiger Infrastruktur und vielfältigen Serviceangeboten.

Öffentliche Bekanntmachung

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) hat die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf ihrer Sitzung am 21. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabesatzung) vom 5. November 2001, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 23 vom 14. November 2001, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabesatzung) vom 6. März 2017, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 5 vom 15. März 2017, wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Kurabgabesatzung wird wie folgt geändert: „Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur Erhebung der Kurabgabe (Kurabgabesatzung)“.

b) In § 1 und § 5 Abs. 1 Punkte 1 und 4 sowie in § 8 Abs. 1 VIII wird der Wortlaut „Hansestadt Rostock“ wie folgt ersetzt: „Hanse- und Universitätsstadt Rostock“.

c) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Kurabgabe beträgt je Tag:

	ganzjährig voll	ermäßigt
Seebad Warnemünde (Zone 1)		
Seebad Diedrichshagen (Zone 2)		
Seebad Hohe Düne (Zone 3)	2,25 EUR	1,50 EUR
Seebad Markgrafenheide (Zone 3)		

d) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zur Frage der Haftung für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe wird auf die Regelung in § 11 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) verwiesen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 28. Mai 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

1. Die vorstehende von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 21. April 2021 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rostock, 28. Mai 2021

Claus Ruhe Madsen
Oberbürgermeister

„Mein Foto - Mein Recht, egal wie alt ich bin!“

Plakataktion und Fachveranstaltungen zum Umgang mit Kinderfotos im Netz

Viele Eltern sind stolz auf ihre Kinder und möchten die schönen und mitunter lustigen Alltagssituationen ihrer Kleinen mit einem Foto festhalten und diese mit Freunden oder sogar mit einer breiten Öffentlichkeit im Netz teilen. Einfach und schnell sind die Babyfotos über soziale Medien und Apps veröffentlicht. Bei der Verbreitung im Internet sollten Eltern allerdings kritisch überlegen, unter welchen Voraussetzungen sie bereit sind, Fotos, Videos und persönliche Informationen ihrer Kinder ins digitale Netz einzustellen. Wussten Sie, dass allein auf einer der größten illegalen Foto-Plattformen für Pädosexuelle jedes vierte Bild von sozialen Netzwerken stammt? (laut Recherche des ARD-Politikmagazins „Panorama“ und des investigativen Reportageformats „STRG_F“). Vielen Eltern ist häufig nicht bewusst, dass - im Rahmen des Datenschutzes - die Schutzrechte ihrer Kinder in Gefahr sind. Außerdem wird die Privatsphäre der Kinder verletzt, in dem häufig Fotos ins Netz gestellt werden, ohne dass die Kinder ihr Einverständnis geben. Auch im digitalen

Raum gilt, Kinder haben Rechte - das Recht auf Privatsphäre und Beteiligung.

Auch in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung hält das Thema der digitalen Medien Einzug, wie es auch in der aktuellen Bildungskonzeption MV fachlich gefordert wird.

Was können wir tun, um unsere Kinder besser zu schützen und gleichzeitig einen bewussten Umgang mit den digitalen Medien vorzuleben?

Die Öffentlichkeitskampagne „Mein Foto - Mein Recht, egal wie alt ich bin!“ möchte zu dem aktuellen und problematischen Thema - Posten von Kinderfotos im Netz - sensibilisieren und zum Nachdenken anregen. Mit einer Plakataktion, die noch bis 22. Juni läuft, und zwei Fachveranstaltungen am 26. Juni im Rathaus wird auf das Thema eingegangen. Neben der Sensibilisierung sollen Informationen und Handlungsempfehlungen für Eltern und Fachkräfte gegeben werden.

Die Plakate sind derzeit auf zahlreichen Rostocker Litfasssäulen, Stromkästen und CityLight-

Flächen in der Stadt zu sehen. Die Kampagne wird durch eine ausliegende CityCard, auf welcher Tipps zum Umgang mit Kinderfotos im Netz zu finden sind, begleitet. Diese finden sie in vielen Rostocker Cafés und Restaurants.

Die Plakataktion und die Fachveranstaltungen werden vom Amt für Jugend, Soziales und Asyl - Jugendschutz und Frühe Hilfen - in Kooperation mit der Pressestelle der Hanse- und Universitätsstadt Rostock organisiert und durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt über kommunale Mittel und Stiftungsgelder der Bundesstiftung Frühe Hilfen.

Monique Bech

Ansprechpartnerinnen:

Monique Bech, Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Jugendschutz
Tel. 0381 381-2536, E-Mail: monique.bech@rostock.de.

Katrin Oldörp, Amt für Jugend, Soziales und Asyl, Frühe Hilfen
Tel. 0381 381-1024, E-Mail: katrin.oldorp@rostock.de.



Mein Foto – Mein Recht, egal wie alt ich bin!

Bundesstiftung
Frühe Hilfen

Bundesministerium
für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Frühe Hilfen
Rostock

Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Umfangreiche Bauarbeiten am Knoten Tessiner Straße - Timmermannsstrat

Im Auftrag des Tiefbauamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird der Knoten Tessiner Straße - Timmermannsstrat - Rampe BAB 19 grundhaft ausgebaut und auch erweitert. Die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes entlang der Timmermannsstraße und das sich erheblich erhöhende Verkehrsaufkommen am Knoten Tessiner Straße erfordern den Anbau von zusätzlichen Fahrstreifen an drei Knotenpunktkästen, um hiermit die bisher nicht leistungsgerechte Verkehrsabwicklung für alle Verkehrsteilnehmer zukünftig dauerhaft zu verbessern. Das Bauvorhaben wird in drei Haupt-Bauabschnitten in den Teillosen Straßen-, Tief- und Entwässerungsarbeiten, Lichtsignalanlage, Baumpflanzungen, Straßenbeleuchtung, Umverlegung Trinkwasserleitung realisiert. Die Zuschläge für die einzelnen Leistungen erhielten die Firmen STRABAG AG, SWARCO TRAFFIC SYSTEMS GmbH, Grünanlagen-Bau-GmbH-Nord und Groth&Co Bauunternehmung GmbH. Aktuell werden am Knoten vorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Die Arbeiten im ersten

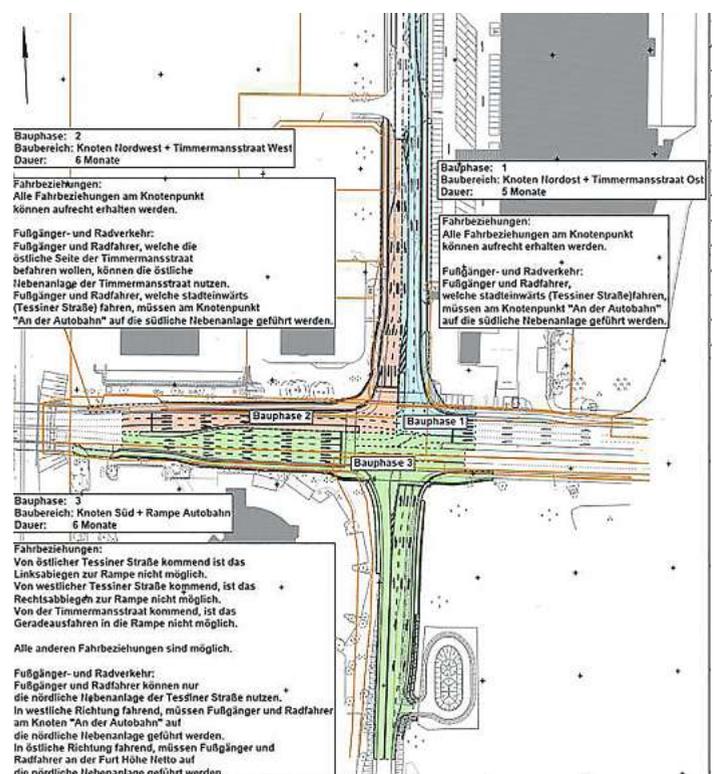
Bauabschnitt beginnen am 28. Juni und werden etwa fünf Monate dauern, nach einer Bauunterbrechung für das Weihnachtsgeschäft und Winterpause, werden die Bauabschnitte 2 und 3 im Frühjahr 2022 beginnen und bis voraussichtlich Ende 2022 beendet sein. Während der gesamten Bauzeit der 1. und 2. Bauphase werden die Hauptfahrbeziehungen in und aus dem Gewerbegebiet, in und aus Rostock sowie auch von und zur Auf-/Abfahrt zur BAB A19 eingeschränkt möglich sein. Der Sperrzeitraum für die Arbeiten des 3. Bauabschnittes an der Rampe von und zur BAB A19 wird dann in 2022 voraussichtlich etwa vier bis fünf Monate betragen. Im gemeinsamen Zusammenwirken zwischen Tiefbauamt, der bauausführenden Fa. STRABAG AG und der Infrastrukturgesellschaft des Bundes wird für die Arbeiten an diesem 3. Bauabschnitt dann in 2022 je nach Baufortschritt der 1. und 2. Bauabschnittes ein dann zeitlich und bautechnologisch präziserer Ablauf entwickelt.

Hinsichtlich der Verkehrsführung der Umleitungsverkehre ist ein

weiträumiges Umleitungskonzept entwickelt und abgestimmt worden. Alle Verkehrsteilnehmer von und mit überregionalen Fernzielen werden gebeten, den Bereich möglichst zu meiden und die alternativen Trassen und Anschlussstellen (Bsp. B 105/ BAB A19 Anschlussstelle Rostock Ost, BAB A20 Anschlussstelle Rostock Süd) zu nutzen. Ziel ist es dabei, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit des Knotens unter den Baubedingungen den Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, welche die örtlichen und benachbarten Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungseinrichtungen für Ihre Geschäftsbeziehungen anfahren müssen.

Alle Verkehrsteilnehmenden werden gebeten, sich auf diese länger andauernde Situation einzustellen und die jeweiligen entsprechenden Ausschielderungen, Umleitungen und Anweisungen im Sinne eines reibungslosen Bauablaufes sowie der Gewährleistung der Arbeitssicherheit im Baufeld zu beachten.

Heiko Tiburtius
Leiter des Tiefbauamtes



Öffentliche Bekanntmachung

Immobilienausschreibung

Standort für studentisches Wohnen

als Erbbaurecht

Als Eigentümerin beabsichtigt die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gegen Gebot, für das nachstehende, unbebaute Grundstück ein Erbbaurecht zum Zweck einer Wohnbebauung zu vergeben.

Lagebezeichnung:

Taklerring in Rostock - Groß Klein

Katasterangaben:

Gemarkung Groß Klein, Flur 2,
Flurstück 89/20, Grundstücksgröße: 8.251 m²

Lage- und Grundstücksangaben:

Das Grundstück befindet sich im Nordwesten Rostocks im Stadtteil Groß Klein, welcher ab 1979 in mehrgeschossiger Plattenbauweise errichtet wurde. Es liegt südlich der Hermann-Flach-Str. 39-44 am Taklerring in unmittelbarer Nähe des dortigen Einkaufszentrums „Klenow Tor“, in dem Einkaufs- und Dienstleistungseinrichtungen als auch Einrichtungen des Gesundheitswesens vorhanden sind. Auch ein Schulstandort, Sporthallen sowie Jugend- und Freizeiteinrichtungen sind von dem zur Verwertung stehenden Grundstück gut zu erreichen. In der Nähe des Grundstücks befinden sich Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel (S-Bahnhaltestelle Lichtenhagen sowie Bushaltestellen an der A.-Tischbein-Str. und an der Werft-alley).

Das Grundstück war seit 1981 mit einer Kindertagesstätte bebaut, die bis zum Jahr 2004 als Grundschule genutzt und nach Aufgabe dieser Nutzung im Jahr 2004 abgebrochen wurde. Zur Verwertung kommt ein erschlossenes, unbebautes Grundstück, welches nach dem Gebäudeabbruch als Grünfläche angelegt wurde und über eine öffentliche Erschließung mit etwa drei Meter Breite im damaligen Ausbaustandard verfügt.

Eigentümer: Hanse- und Universitätsstadt Rostock

städtebauliche Situation:

Die wesentlichen Baukörperstypen im Stadtteil Groß Klein sind Zeilen, zu langen Mäandern zusammengefügt, meistens mit 45°-Anbindungen an Nachbargebäude sowie Punkthäuser.

Städtebaulich muss mit einer geplanten „Mehrfamilienhausbebauung“ eine sich einordnende Ergänzung für die prägende Wohnschlange, die unmittelbar an das Grundstück angrenzt (sechsgeschossige Wohnbebauung, die zu drei Seiten das Grundstück umschließt und sich in Teilbereichen auf vier Geschosse mit Staffelgeschossen reduziert), gefunden werden.

planungsrechtliche Situation und Nutzungsvorgaben:

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 BauGB (Innenbereich) in Verbindung mit § 4 BauNVO (Allgemeines Wohngebiet).

Aufgrund der unmittelbaren Lage im Innenhof einer Wohnschlange soll die Vergabe eines Erbbaurechts nur zum Zweck der Wohnnutzung als „Mehrfamilienhausbebauung“ mit der Nutzungsvorgabe der Errichtung und Betreibung von Wohngebäuden insbesondere für Studierende, Auszubildende und zeitweilig in Rostock Arbeitende erfolgen, um deren Wohnsituation innerhalb des Stadtgebietes zu verbessern. Zur Gewährleistung moderater Mieten wird die Nutzung des Programms „Wohnungs-

bau Sozial“ empfohlen.

Die punktartige Bebauung kann als in der Höhe untergeordnete Gebäude vier Wohngeschosse und ein städtebaulich zurückgesetztes fünftes Wohngeschoss aufweisen. Die Gesamthöhe der Gebäude muss drei Meter unter der Höhe der Gebäude Hermann-Flach-Str. 39-44 liegen. Das mögliche Baufenster ist dem anhängenden Lageplan zu entnehmen.

Die Gebäude sind mit mindestens 12 m Abstand südlich und 6 m westlich von dem vorhandenen Weg zu errichten. Möglich sind Flachdächer bzw. flach geneigte Pultdächer bis max. 10° Dachneigung.

Die GRZ liegt bei 0,3 insgesamt mit allen Nebenflächen.

Die nördlich des zur Verwertung stehenden Grundstücks verlaufende, öffentlich gewidmete Verkehrsfläche (Flurstück 89/204) dient der rückwärtigen Erschließung der Wohnschlange Hermann-Flach-Str. 39-44 und Zum Ahornhof 1-5 und ist zudem Fuß- und Radwegeverbindung vom Taklerring zur Straße Zum Ahornhof. Diese Funktion ist bei der Erschließung der zukünftigen Bebauung zu berücksichtigen.

Städtebaulich ist die Neubebauung mit ihrer fußläufigen Erschließung an den nördlich vorhandenen Weg anzubinden.

Die notwendigen Stellplätze sind im westlichen Bereich des Grundstücks (siehe Lageplan) in einer zweigeschossigen Parkplatzanlage kompakt unterzubringen, um die Versiegelung, die Schallbelastung und die städtebauliche Wirkung im Hof zu minimieren.

Das untere Geschoss (Ebene Parken) soll dabei mindestens 1 m unter anstehendem Geländeniveau liegen. Alternativ kann eine Tiefgarage, auch unter den Gebäuden, errichtet werden.

Die Stellplatzanlage ist in unmittelbarer Nähe zu der bestehenden sowie beabsichtigten Wohnbebauung geplant. Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geräuscheinwirkungen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zur Beurteilung sind die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm heranzuziehen.

Die notwendigen Fahrradstellplätze sind in der Parkplatzanlage oder im Erd- bzw. Kellergeschoss der Wohngebäude einzuordnen.

Die Anbindung der Parkplatzanlage kann direkt vom Taklerring über eine neu zu schaffende Zufahrt oder über die nördlich vorhandene öffentliche Verkehrsfläche in einem Bereich von maximal 55 Metern vom Taklerring aus erfolgen. Bei Neubau einer Zufahrt direkt vom Taklerring sind u.a. die hierdurch entfallenden öffentlichen Pkw-Stellplätze durch den Erwerber des Baugrundstücks (Erbbaurechtsnehmer) zu kompensieren (vorrangig durch Neubau öffentlicher Stellplätze als Ersatz). Bei einer Zufahrt über die nördlich vorhandene öffentliche Verkehrsfläche ist diese entsprechend der zukünftigen Verkehre auszubauen (Begegnungsfall Pkw-Lkw, Wendeanlage für 3-achsige Müllfahrzeuge).

Planung und Ausbau der Erschließungsanlagen sind mit dem Amt für Verkehrsanlagen abzustimmen und zu vereinbaren. Die Kosten für Planung und Bau sind durch den Erwerber (Erbbaurechtsnehmer) zu tragen.

Beide Anbindungsmöglichkeiten erfordern den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Eine entsprechende Verpflichtung

wird im Erbbaurechtsvertrag geregelt.

Bei der Planung des Bauvorhabens sind die Stellplatzsatzung, die Spielplatzsatzung, die Baumschutzsatzung und die Grünflächengestaltungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu beachten.

Die Anzahl und der Standort der Stellplätze, die Größe und Beschaffenheit der gemäß § 8 (2) LBauO M-V geforderten Spielplatzanlagen sowie die Barrierefreiheit der Wohnungen gemäß § 50 LBauO M-V sind in den Bauantragsunterlagen nachzuweisen.

Zudem ist die Absicherung der Löschwasserversorgung mit dem Brandschutz- und Rettungsamt abzustimmen.

Auf dem Grundstück befinden sich Bäume, die nach § 18 NatSchAG M-V und der Baumschutzsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geschützt sind. Als Wurzelschutzbereich von Bäumen gilt gemäß DIN 18920 die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten. Der vorhandene Baumbestand ist so weit wie möglich zu erhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 sowie § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind einzuhalten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt - Artenschutz bei Baumaßnahmen in der Hansestadt Rostock- (Internet: Rubrik Downloads unter http://rat-haus.rostock.de/de/service/aemter/amt_fuer_stadtgruen_naturschutz_und_landschaftspflege/planung_und_naturschutz/artenschutz/252056).

Das Grundstück ist - entsprechend der städtebaulichen Vorprägung des Ortsteils - nicht einzuzäunen.

Belastungen:

Über das Grundstück verlaufen Schmutzwasserleitungen DN 200 Stz sowie Regenwasserleitungen DN 200 Stz und DN 300 Stz. Bei der Bebauung des Grundstücks sind DIN-gerechte Mindestabstände von 2,00 m bei DN 200 und 3,00 m bei DN 300 zu den Leitungen einzuhalten. Die Leitungs- und Anlagenrechte sind mittels Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert. Diese Dienstbarkeit ist durch den Erwerber (Erbbaurechtsnehmer) zu übernehmen.

Außerdem verlaufen über das Grundstück eine Fernwärmeleitung, Leitungen der Elektroenergie-versorgung (0,4 kV -Leitung) und Fernmeldekabel. Der Kanal der Fernwärmeleitung in einem Schutzstreifen von 2,00 m als auch die anderen Leitungen dürfen nicht überbaut werden. Umverlegungskosten sind vom Erwerber (Erbbaurechtsnehmer) zu tragen.

Die grundbuchliche Sicherung der v.g. Leitungen mittels Dienstbarkeit soll demnächst erfolgen bzw. muss der Erwerber des Grundstückes der Stadtwerke Rostock AG auf erste Anforderung hierfür Dienstbarkeiten gewähren. Leitungspläne der Stadtwerke Rostock AG und der NORDWASSER GmbH Rostock liegen vor und können bei Interesse am Erwerb des Grundstückes im Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Abt. Liegenschaften, Zi. 205 eingesehen werden.

Angebotsbedingungen:

- Mindestgebot für den Grundstückswert: 309,- €/m²,
mithin 2.549.559,- €

- Zinssatz für den jährlichen Erbbauzins: 2 %
- Anpassung der Reallast an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes durch Wertsicherungsklausel
- Laufzeit: 75 Jahre
- Nutzungskonzept
- schlüssige Finanzierungsdarlegung (Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beleihung des Erbbaurechts nach den Regeln des § 7 Abs. 2 Erbbaurechtsgesetz in Aussicht gestellt wird. Grundsätzlich liegt diese bei maximal 70 % des Wertes des Erbbaurechts.)

Die Entscheidung über die Vergabe eines Erbbaurechts wird nach Auswertung der eingereichten Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachgenannten Vergabekriterien getroffen.

Vergabekriterien:

1. Höhe des gebotenen Grundstückswertes
2. Nutzungskonzept
3. Baukörperausbildung und -gliederung der Gebäude im Sinne der v.g. städtebaulichen Prämissen und einer zeitgemäßen Architektur
4. Unterbringung des ruhenden Verkehrs und der Fahrradstellplätze
5. Gestaltung der Freifläche
6. Finanzierungskonzept für die Gesamtkosten des Bauvorhabens

Die Entscheidung über die Erbbaurechtsvergabe wird nach Auswertung aller schriftlichen Bewerberunterlagen unter Zugrundelegung der o.g. Vergabekriterien durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock getroffen. Für die Erbbaurechtsvergabe ist ein Beschluss der Gremien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erforderlich.

Interessenten werden gebeten, schriftliche Angebote bis spätestens zum 30. Juli 2021, es gilt das Datum des Posteingangsstempels, an die

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Neuer Markt 1
18050 Rostock
mit der Aufschrift: Grundstücksangebot! Nicht öffnen!
Reg.-Nr.: HRO/GVK/01/2021, AZ: 233EW210002 -
Taklerring

zu richten.

Persönlich können Angebote auch im Sekretariat des Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Holbeinplatz 14, Raum 202 werktags von 8.00 bis 15.00 Uhr (Freitag bis 13.00 Uhr) oder bis 24.00 Uhr durch Einlegen in den Fristenbriefkasten am Eingang des Dienstgebäudes abgegeben werden. Den rechtzeitigen Zugang hat die/der Interessent/in erforderlichenfalls nachzuweisen. Gebote, die nach dem vorgenannten Termin eingehen oder aus denen der gebotene Grundstückswert nicht eindeutig hervorgeht, können ausgeschlossen werden.

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Das Angebot ist in 2-facher Form (schriftlich und digital) abzugeben.

Einzureichende Unterlagen:

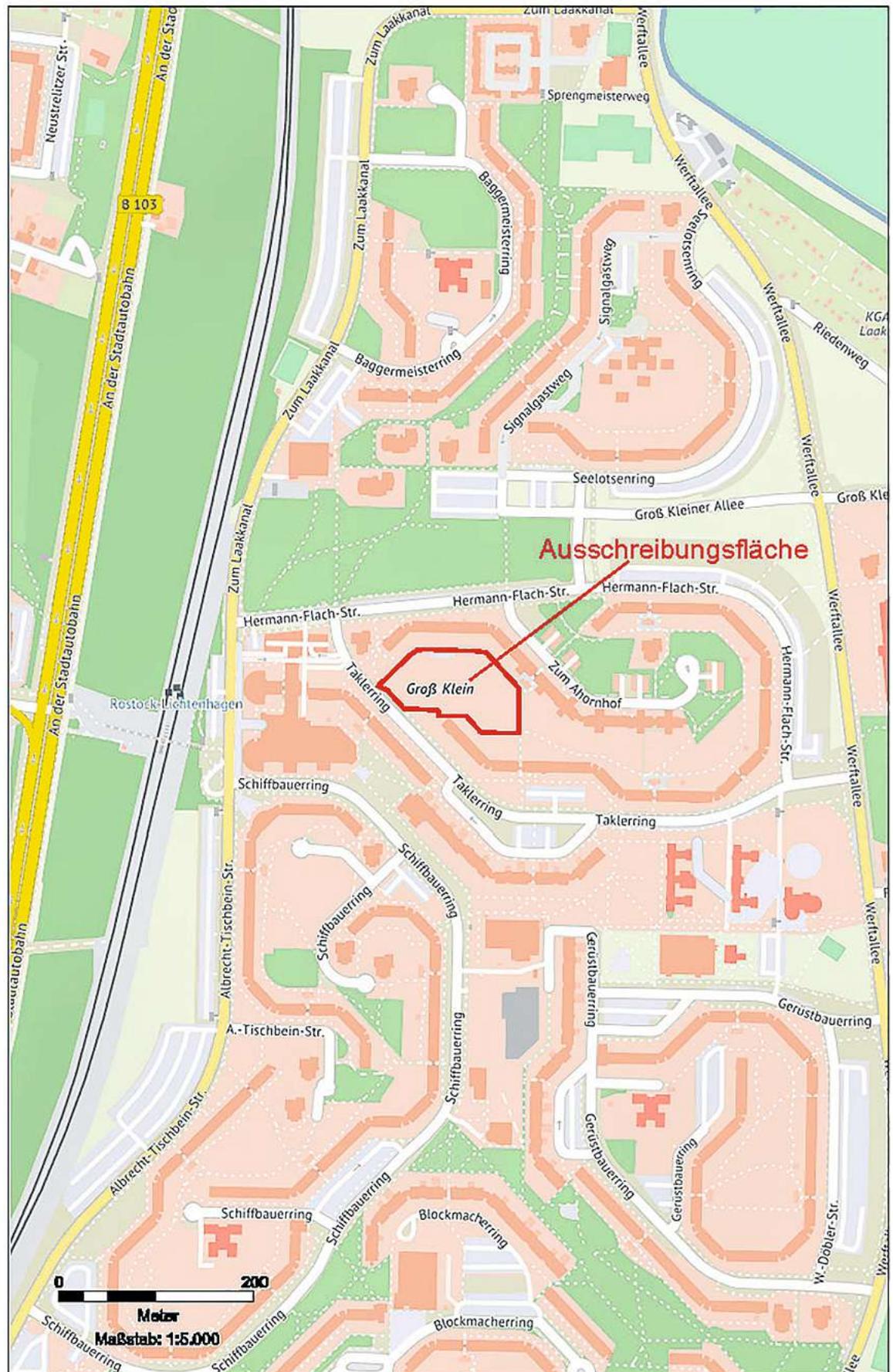
1. Bewerbung mit Namen, Anschrift und Angebot zum Grundstückswert
2. Kopie eines aktuellen Handelsregisterauszugs bzw. eines gleichwertigen Dokuments
3. Angabe der Investitionssumme, Darstellung der Ermittlung der geplanten Baukosten
4. textliche und zeichnerische Beschreibung des Bauvorhabens einschließlich der Freiflächengestaltung, aus der die städtebaulich-funktionellen und baukörperlichen Zielsetzungen der Investition deutlich hervorgehen

5. Funktionsskizzen unter Verwendung der Flurkarte zur Darstellung der genauen Lage des geplanten Bauvorhabens
6. Nutzungskonzept, aus dem die Lage der Nutzungseinheiten und die Einordnung notwendiger Pkw-Stellplatzanlagen und Fahrradstellplätze hervorgeht
7. Angaben zum geplanten Baubeginn und zur Dauer der Baudurchführung
8. Bonitätsbestätigung der Bank des Bewerbers mit Aussagen zur Dauer der Geschäftsverbindung, einer allgemeinen Beurteilung und einer Kreditbeurteilung in Bezug auf die Gesamtinvestition. Nachweis der geplanten Eigenmittel durch den Bewerber
9. Finanzierungskonzept für das Bauvorhaben

Alle im Zusammenhang mit der Vergabe des Erbbaurechts stehenden Kosten trägt der Erwerber (Erbbaurechtsnehmer).

Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus der Teilnahme an der Ausschreibung nicht ab. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist nicht verpflichtet, irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Für Inhalt oder Richtigkeit der obigen Angaben wird jegliche Haftung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeschlossen. Bei der Immobilienausschreibung handelt es sich nicht um ein Verfahren nach der Vergabe- und Vertragsordnung VOB und der Unterschwellenvergabeordnung UVgO.

Weitere Auskünfte erteilt das Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tel. 0381 381-6426 bzw. -6428 oder sind über das Internet unter www.rostock.de/ausschreibungen abrufbar.



Konzernabschluss 2020 der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH in der Fassung vom 5. Juni 2019 erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Konzernabschluss zum 31.12.2020 der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH am 1. März 2021 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalpiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzern in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt

die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Rostock, den 1. März 2021

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Feld
Wirtschaftsprüfer

Christmann
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH vom 29.04.2021 hat die Gesellschafterversammlung am 18.05.2021 den Konzernabschluss der WIRO GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Der Bilanzgewinn des WIRO-Konzerns für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 28.160.318,20 € und erfährt unterschiedliche Gewinnverwendungen in den einzelnen Konzerngesellschaften. Dabei weist die WIRO GmbH einen Bilanzgewinn in Höhe von 30.001.717,50 € aus. Dieser wird in Höhe von 15.800.000,00 € an die Gesellschafterin Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 14.201.717,50 € wird der Bauerneuerungsrücklage der Gesellschaft zugeführt. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Jahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht für das Jahr 2020 der WIRO GmbH werden in der Zeit vom 21.06.2021 bis 29.06.2021 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

WIRO Wohnen in Rostock
Wohnungsgesellschaft mbH

Ralf Zimlich
Kaufmännischer Geschäftsführer
Vorsitzender und Sprecher
der Geschäftsführung

Christian Urban
Technischer Geschäftsführer

Jahresabschluss 2020

der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH in der Fassung vom 5. Juni 2019 erfolgt nachstehende Bekanntmachung.

Durch die DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH am 1. März 2021 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls die Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Rostock, den 1. März 2021

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Feld
Wirtschaftsprüfer

Christmann
Wirtschaftsprüfer

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH vom 29.04.2021 hat die Gesellschafterversammlung am 18.05.2021 den Jahresabschluss der WIRO GmbH in der von der DOMUS AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Rostock, geprüften Fassung festgestellt.

Der Bilanzgewinn der WIRO GmbH für das Geschäftsjahr 2020 beträgt 30.001.717,50 € und wird in Höhe von 15.800.000,00 € an die Gesellschafterin Hanse- und Universitätsstadt Rostock ausgeschüttet. Der verbleibende Bilanzgewinn in Höhe von 14.201.717,50 € wird der Bauernenerückerlage der Gesellschaft zugeführt. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Gesellschaft wurde für das Jahr 2020 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht für das Jahr 2020 der WIRO GmbH werden in der Zeit vom 21.06.2021 bis 29.06.2021 in den Geschäftsräumen der WIRO Wohnen in Rostock Wohnungsgesellschaft mbH, Lange Straße 38, 18055 Rostock im Sekretariat der Geschäftsführung von Montag bis Donnerstag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie am Freitag von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

WIRO Wohnen in Rostock
Wohnungsgesellschaft mbH

Ralf Zimlich
Kaufmännischer Geschäftsführer
Vorsitzender und Sprecher
der Geschäftsführung

Christian Urban
Technischer Geschäftsführer

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



BODENHAGEN seit 1926

ERD- FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN

*Wir sind für Sie da,
um Hilfe in schweren Stunden zu leisten und um
dem Leben einen würdigen Abschied zu geben.*

Rund um die Uhr
☎ **0381 2001414**
Stempelstraße 8, 18057 Rostock

Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
Gerne informieren wir Sie über Bestattungsvorsorge.

BESTATTUNGSHAUS WARNEMÜNDE

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de



© Chris Martin/Bairn/WWF

Retten Sie
die Wildnis in
Deutschland!

Werden Sie SCHUTZENGE für die Seeadler

Als Schutzengel helfen Sie mit, die Wildnis in Deutschland zu erhalten. Gemeinsam mit Ihnen setzen wir uns dafür ein, dass Seeadler und Wölfe eine sichere Heimat finden. Mit jährlichen Berichten halten wir Sie über Ihr Projekt auf dem Laufenden.

Kostenlose Informationen: WWF Deutschland
Tel.: 030/311 777 702 · Internet: wwf.de/schutzengel-werden

BEKANNTMACHUNGEN



Veröffentlichung zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH

Die DOMUS AG, Berlin, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, hat den Jahresabschluss der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach dem abschließenden Urteil ihrer Prüfung hat die DOMUS AG, Berlin mit Datum vom 8. Mai 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft und in Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern lediglich eine verkürzte Bilanz und den Bestätigungsvermerk im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Jahresabschluss wurde insofern nur teilweise offengelegt wird und der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers bezieht sich auf den vollständigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für 2019.

Der Jahresabschluss wurde am 18. Dezember 2020 festgestellt.

Die Generalversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.051.711,65 EUR in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Der Landesrechnungshof hat den Prüfungsbericht der DOMUS AG ohne eigene Feststellungen freigegeben.

Der Jahresabschluss kann in den Geschäftsräumen der RVV Rostocker Versorgungs- und Verkehrs-Holding GmbH im Fischerweg 408, 18069 Rostock im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Um eine Terminvereinbarung unter info@rvv-rostock.de wird gebeten.

HAUSVERWALTUNG

HAUSMEISTERSERVICE

Sanierung · Renovierung · Abriss
Ostsee Industrieservice GmbH
info@ostseeindustrieservice.com
Tel. 0157/82732992 · Tel. 0157/59524520

KRAFTFAHRZEUG- MARKT

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
☎ 03944-36160, www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm

VERSCHIEDENES

**Rainer Wachtel
Heizung-Sanitär GmbH**
NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Das KüchenEck Nico Kuphal
Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249
www.kuphal-kueche.de

IHRE SPENDE MACHT UNS MUT

Die Seenotretter



Finanziert nur
durch Spenden



Bitte spenden
auch Sie!

Spendenkonto 107 2016
BLZ 290 501 01
Sparkasse Bremen
www.seenotretter.de

#DEMFUSSBALLSEINZUHAUSE

SCHLAMMSCHLACHTEN.
ERLEBE FUSSBALL –
VOM BOLZPLATZ BIS
ZUR KÖNIGSKLASSE.

Nur auf sportbuzzer.de

Immer informiert auf
[facebook.com/Sportbuzzer](https://www.facebook.com/Sportbuzzer)

SPORTBUZZER